



# Unterschriftenreglement Natur- und Vogelschutzverein Lengnau

## 1 Allgemein

Gemäss Art. 8 der Statuten erstellt der Vorstand ein Unterschriftenreglement.

### Innen- und Aussenwirkung

Grundsätzlich dürfen sich Aussenstehende darauf verlassen, dass die unterschreibende Person tatsächlich zeichnungsberechtigt ist. Aussenstehenden kann nicht zugemutet werden, dass sie die Zeichnungsberechtigung überprüfen. Das heisst, die Aussenwirkung einer Unterschrift ist grundsätzlich immer gegeben.

Unterschreibt jemand ohne Zeichnungsberechtigung, kann diese Person für ihr Fehlverhalten innerhalb des Vereins zur Rechenschaft gezogen werden. Sie haftet für fahrlässig entstandenen Schaden. Für das Innenverhältnis, also für das Verhältnis zwischen dem Verein und den Unterschriftsberechtigten, gelten alle mündlich oder schriftlich formulierten Beschränkungen der Vertretung.

## 2 Zeichnungsberechtigte Personen

### Vorstandsmitglieder

Jedes Vorstandsmitglied ist während der gesamten Amtsdauer automatisch zeichnungsberechtigt. Die Zeichnungsberechtigung beginnt mit der Wahl anlässlich einer Vereinsversammlung und endet mit dem Austritt aus dem Vorstand.

### Übrige Mitglieder

Der Vorstand ist berechtigt, weiteren Vereinsmitgliedern eine Zeichnungsberechtigung zu erteilen. Solche Zeichnungsberechtigungen müssen sachlich und zeitlich klar definiert sein und von zwei Vorstandsmitgliedern genehmigt werden.

Weitere Vereinsmitglieder, welche für eine Zeichnungsberechtigung in Frage kommen, sind u.a.:

- a) Mitglieder eines Organisationskomitees
- b) Kassenverantwortliche von Anlässen

### Allgemeine Korrespondenz

Rein informative, nicht rechtswirksame Dokumente können auch von nicht zeichnungsberechtigten Personen unterschrieben werden.

## 3 Rechtsverbindliche Unterschrift

Vorstandsmitglieder unterzeichnen Verträge und Aufträge im Grundsatz rechtsgültig in **Einzelunterschrift**.

Vorstandsmitglieder können mit Einzelunterschrift Geschäfte bis zu einem Wert von CHF 1'000 tätigen, über CHF 1'000 mit Kollektivunterschrift zu zweien. Geschäfte über CHF 10'000 sind der Vereinsversammlung vorzulegen (ausgenommen Mitgliederbeiträge an Kantonal- und Landesverband BirdLife) oder im Rahmen des Budgets vom gesamten Vorstand zu bewilligen.

Die vom Vorstand bestimmten übrigen Mitglieder mit Zeichnungsberechtigung unterzeichnen Verträge und Aufträge rechtsgültig gemäss den vom Vorstand definierten sachlichen und zeitlichen Regelungen.

## 4 Gültigkeit

Das Unterschriftenreglement wurde am 15.03.2024 von der Generalversammlung genehmigt.